

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 44

Freitag, 18. November 2016

Seite: 211

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Allgemeinverfügung des Landkreises Landshut  
zum Schutz gegen die Geflügelpest.....212

**Auf Grund von § 13 und § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 11 a und § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)**

erlässt das Landratsamt Landshut folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Alle Tierhalter (private und gewerbliche), die Geflügel in der durch das Landratsamt Landshut festgelegten Schutzzone halten, haben das Geflügel aufzustallen. Diese Schutzzone wird begrenzt
  - auf das Gesamtgebiet des Landkreises Landshut
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Verhaltensmaßregeln:
  - a. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
  - b. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
  - c. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
  - d. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebs-fremden Personen nur mit betriebseigenen Schutz- oder Einwegkleidung betreten werden. Die verwendete Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
  - e. Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
  - f. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Landratsamtes Landshut zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Geflügelbörsen und Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet verboten.
5. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 bis 4 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Landshut, den 18. November 2016

Fuchs  
Regierungsrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Landshut aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Führung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

Auf die Vorgaben des § 26 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr zur Anzeige von Tierhaltungen wird verwiesen.

(Nr. 31-5650-1 v. 18.11.2016)

Landshut, den 18.11.2016  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat